

2. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 5 b der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 30. Januar 1969 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Planzeichnung gekennzeichnet und festgesetzt. Bestandteil dieser Satzung ist der Erläuterungsplan."

§ 2

Der § 2 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- "1. Für die Dachformen und Dachneigungen sind die im Erläuterungsplan zur Planzeichnung nachrichtlich eingetragenen Hausgrundrißsymbole mit Angabe der zulässigen Dachneigung bindend. Die mit Sattel- und Walmdächern vorgesehenen Bauten dürfen nur mit Dachziegeln eingedeckt werden.
2. Bei Walmdächern muß die Firstlänge mindestens die halbe Gebäudelänge betragen. Für Nebengebäude (Garagen und Kleinsiedlungsställe) sind flache Dächer zulässig.
3. Hinsichtlich der Stellung der Gebäude sind die Angaben im Erläuterungsplan zur Planzeichnung bindend.
4. Die Sockelhöhe der Gebäude darf das Maß von 0,30 bis 0,80 m über Straßenoberkante nicht unter- bzw. überschreiten. Für die Traufhöhen sind die im Erläuterungsplan zur Planzeichnung nachrichtlich eingetragenen Festsetzungen bindend."

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GENEHMIGT

NACH § 3 DER VERORDNUNG ÜBER
Brake (Unterweser) den 30. Januar 1969



Im Auftrage:

Stadt Brake (Unterweser)

Bürgermeister

Stadtdirektor